

## A1 Antrag auf Änderung der Satzung

Gremium:	Bundesvorstand
Beschlussdatum:	28.04.2023
Tagesordnungspunkt:	8. Beschlüsse
Status:	Modifiziert

## Antragstext

1 Satzung des Jugendnetzwerk Lambda e.V. in der Fassung vom 10. September 2022

2 Präambel

3 Im Jugendnetzwerk Lambda e.V. haben sich Landesverbände, Jugendgruppen im Sinne  
4 von juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen und Einzelpersonen  
5 zusammengeschlossen, die lesbische, schwule, bisexuelle, trans\*, inter\* und  
6 queere Jugendliche vertreten und unterstützen. Sie arbeiten unter Wahrung ihrer  
7 Autonomie im Jugendnetzwerk Lambda e.V. mit dem Ziel zusammen, eine Integration  
8 lesbischer, schwuler, bisexueller, trans\*, inter\* und queerer Jugendlicher in  
9 die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere in die  
10 jugendpolitischen und Jugendverbandsstrukturen zu fördern. Besonders unterstützt  
11 werden sollen dabei Jugendliche in den neuen Bundesländern.

12 § 1 Name und Sitz des Vereins

13 (1) Der Verein führt den Namen Jugendnetzwerk Lambda e.V.

14 (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des  
15 dortigen Amtsgerichts eingetragen.

16 (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

17 § 2 Vereinszweck

18 (1) Der Verein stellt jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung  
19 erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung. Diese sollen an den  
20 Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet  
21 werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher  
22 Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

23 (2) Zu den Schwerpunkten der Vereinstätigkeit gehören:

24 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer,  
25 gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,

26 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,

27 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,

28 4. innerdeutsche und internationale Jugendarbeit,

29 5. Kinder- und Jugenderholung und

30 6. Jugendberatung.

31 (3) Der Verein will jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer  
32 Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in

33 erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen  
34 anbieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die  
35 Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

36 (4) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

37 (5) In Bundesländern, in denen keine Mitgliedsorganisation besteht, bemüht sich  
38 der Verein um den Aufbau entsprechender Strukturen. Hierbei ist die Einbindung  
39 bestehender Initiativen auf kommunaler Ebene soweit möglich zu gewährleisten.

#### 40 § 3 Finanzen

41 (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im  
42 Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein  
43 ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche  
44 Zwecke.

45 (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
46 Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln  
47 des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins  
48 fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### 49 § 4 Mitgliedschaft

50 (1) Vollmitglieder des Vereins können sein: 1. Jugendgruppen und Projekte der  
51 Jugendarbeit im Sinne von eingetragenen bzw. nicht eingetragenen Vereinigungen,  
52 im folgenden Mitgliedsgruppen, 2. natürliche Personen, deren Alter 14 Jahre  
53 nicht unterschreitet und unter 27 Jahren liegt, und die an einer aktiven  
54 Mitarbeit im Jugendnetzwerk Lambda interessiert sind, im folgenden  
55 Einzelmitglieder und 3. Landesverbände nach §5.

56 (2) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen,  
57 nicht rechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften des Handelsrechts werden,  
58 die die Ziele des Jugendnetzwerks Lambda unterstützen.

59 (3) Mitglieder, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, können mit ihrem 27.  
60 Geburtstag Fördermitglieder werden.

61 (4) Eine Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Über den Antrag auf  
62 Aufnahme entscheidet der Vorstand.

63 (5) Die Mitgliedschaft endet durch 1. Auflösung der juristischen Person bzw. des  
64 nicht rechtsfähigen Vereins, 2. Austritt, 3. Ausschluss, 4. Tod des Mitglieds  
65 oder 5. Streichung von der Mitgliederliste nach § 4 Absatz 6 Satz 2. Ein  
66 Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Sofern keine andere  
67 Frist genannt ist, erfolgt er mit sofortiger Wirkung.

68 (6) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge in Rückstand, so ruht seine  
69 Mitgliedschaft. Begleicht es seine Beitragsschulden trotz zweimaliger  
70 schriftlicher Mahnung nicht, so kann das Mitglied vier Wochen nach Absendung der  
71 zweiten Mahnung auf Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen  
72 werden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.  
73 Beitragsschulden entfallen nicht.

74 (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein  
75 ausgeschlossen werden, wenn 1. es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen  
76 hat, 2. die Satzung des betreffenden Mitglieds der des Jugendnetzwerk Lambda

77 e.V. widerspricht oder 3. eine qualifizierte Jugendarbeit entsprechend den  
78 Zielen des Jugendnetzwerks nach § 2 nicht mehr sichergestellt ist.

79 (8) Ein Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zu zusenden.  
80 Vor einer abschließenden Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied  
81 unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich  
82 oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Gegen einen Ausschlussbeschluss des  
83 Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese muss  
84 innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim  
85 Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die  
86 Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung ist über jeden Ausschluss zu  
87 informieren.

88 (9) Mitglieder und Fördermitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge an den Verein.  
89 Ein Aufnahmebeitrag kann erhoben werden. Der Vorstand kann Beiträge in  
90 geeigneten Fällen ganz oder teilweise erlassen. Einzelheiten regelt eine  
91 Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

92 (10) Einzel- und Fördermitglieder, die ihren ersten Wohnsitz und  
93 Mitgliedsgruppen, die ihren Sitz im räumlichen Einzugsbereich eines  
94 Landesverbandes gemäß § 5 haben oder ihn an einen Ort verlegen, zu dem ein  
95 Landesverband gemäß § 5 besteht, erwerben mit ihrer Mitgliedschaft im  
96 Jugendnetzwerk Lambda e.V. zugleich die Mitgliedschaft in dem jeweiligen  
97 Landesverband.

98 (11) Ein Austritt aus dem Jugendnetzwerk Lambda e.V. lässt die Mitgliedschaft in  
99 einem Landesverband unberührt.

#### 100 § 5 Landesverbände

101 (1) Ein eingetragener Verein kann als Landesverband Mitglied im Jugendnetzwerk  
102 Lambda e.V. werden, wenn

103 1. in der Satzung des Vereins ein räumlicher Einzugsbereich definiert ist, der  
104 sich mit den Grenzen eines oder mehrerer bestehender Bundesländer der  
105 Bundesrepublik Deutschland deckt,

106 2. die Mitgliedschaft im Verein nur für Personen möglich ist, die ihren ersten  
107 Wohnsitz in diesem Bereich haben,

108 3. bei Wegzug eines Mitglieds aus dem Einzugsbereich die Mitgliedschaft zum  
109 Jahresende erlischt,

110 4. sich der räumliche Einzugsbereich des Vereins nicht mit denen bestehender  
111 Landesverbände des Jugendnetzwerk Lambda e.V. überschneidet,

112 5. der Vereinszweck dem des Jugendnetzwerk Lambda e.V. nicht widerspricht und

113 6. der Vereinsname die Worte „Jugendnetzwerk Lambda“ enthält.

114 (2) Die Aufnahme als Landesverband ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme  
115 ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

116 (3) Der Satzung sowie Änderungen der Satzung eines Landesverbandes muss der  
117 Vorstand zustimmen.

118 (4) Der Vorstand kann die Anerkennung eines Landesverbandes aufheben, wenn

- 119 1. ein unter (1) genanntes Kriterium nicht mehr erfüllt wird,  
120 2. der Vorstand die Zustimmung nach (3) ablehnt oder  
121 3. der Landesverband einen Beschluss des Verbandsrats nach § 8 (1) missachtet.  
122 Mit der Aufhebung der Anerkennung wandelt sich die Mitgliedschaft des  
123 Landesverbandes zum Jahresende in die einer Mitgliedsgruppe um. Gegen die  
124 Umwandlung kann der Landesverband Berufung an die Mitgliederversammlung  
125 einlegen. Diese muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des  
126 Umwandlungsbescheides beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über eine  
127 fristgerecht eingegangene Berufung entscheidet die nächstmögliche  
128 Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung gilt die Mitgliedschaft als  
129 umgewandelt. Die Mitgliederversammlung ist über jede Umwandlung zu informieren.
- 130 § 6 Organe des Vereins Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der  
131 Verbandsrat, der Vorstand und die Kassenprüfer\_innen.
- 132 § 7 Mitgliederversammlung
- 133 (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 134 (2) In der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder des Jugendnetzwerk  
135 Lambda Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht, das Vorschlagsrecht für Wahlämter  
136 sowie das passive Wahlrecht.
- 137 (3) In der Mitgliederversammlung sind alle Vollmitglieder des Jugendnetzwerks  
138 Lambda entsprechend den folgenden Regelungen stimmberechtigt:
- 139 1. Mitgliedsgruppen: Jede Mitgliedsgruppe besitzt zwei Stimmen.  
140 2. Einzelmitglieder: Einzelmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine  
141 Stimme.  
142 3. Landesverbände: Jeder Landesverband besitzt vier Stimmen.  
143 4. Jede natürliche Person kann in der Mitgliederversammlung höchstens eine  
144 Stimme wahrnehmen.
- 145 (4) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- 146 (5) Der Mitgliederversammlung obliegen nachfolgende Aufgaben:
- 147 1. Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassenprüfer\_innen,  
148 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,  
149 3. Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,  
150 4. Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenprüfer\_innenberichten,  
151 5. Entlastung des Vorstands,  
152 6. Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder,  
153 7. Beschlussfassung über Richtlinien für die Arbeit des Vorstands,  
154 8. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Landesverbände sowie  
155 9. Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung des  
156 Vereins.

157 (6) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat  
158 unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung in geeigneter Form zur  
159 Mitgliederversammlung ein. Als geeignet gelten insbesondere die Veröffentlichung  
160 in der Verbandszeitschrift out!, die postalische Zusendung, die Zusendung per E-  
161 Mail an die letzte dem Verein bekanntgegebene sowie die Veröffentlichung auf der  
162 Internetpräsenz des Vereins.

163 (7) Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die  
164 Mitgliederversammlung. Anträge nach § 7 (5) 2 und 3 sind spätestens zwei Wochen  
165 vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Anträge sind vom Vorstand im  
166 Internet auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen. Änderungsanträge zu so  
167 eingereichten Anträgen können jederzeit schriftlich gestellt werden.

168 (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,  
169 wenn der Vorstand dies mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder die  
170 Mehrheit der Landesverbände oder ein Viertel aller Vollmitglieder dies  
171 schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen. Eine  
172 außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb einer Frist  
173 von sechs Wochen einberufen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung  
174 gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

175 (9) Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung und eine\_n  
176 Schriftführer\_in.

177 (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der  
178 abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit  
179 notwendig, für den Beschluss zur Durchführung einer Urabstimmung zur Auflösung  
180 des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.  
181 Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

182 (11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Einladung  
183 ordnungsgemäß i.S.d. §7 (6) erfolgt ist und die anwesenden Vorstandsmitglieder  
184 nicht die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer\_innen stellen.

185 (12) Aus besonderem Grund kann eine Mitgliederversammlung als virtuelle  
186 Versammlung abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der  
187 Versammlung nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung  
188 mit. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller  
189 Teilnehmer\_innen in eine für Mitglieder und angemeldete Gäste zugängliche Video-  
190 oder Telefonkonferenz. Die Zugangsdaten werden den Mitgliedern rechtzeitig per  
191 E-Mail zugeschickt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen  
192 Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die  
193 Mitgliederversammlung nach §7. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die  
194 Auflösung des Vereins ist unzulässig.

195 (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das  
196 von der Versammlungsleitung und der\_dem Schriftführer\_in zu unterzeichnen ist.

197 (14) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung  
198 können die Öffentlichkeit sowie einzelne Gäste ausgeschlossen werden.

#### 199 § 8 Verbandsrat

200 (1) Der Verbandsrat ist das gemeinsame Gremium des Bundesverbandes und der  
201 Landesverbände des Jugendnetzwerks Lambda. Er kann über die gemeinsamen

202 Grundsätze der inhaltlichen Arbeit des Jugendnetzwerks Lambda e.V. auf Landes-  
203 und Bundesebene beschließen. Die Beschlüsse des Verbandsrates müssen auf der  
204 Grundlage und im Sinne dieser Satzung gefasst werden. Sie sind Richtlinien für  
205 die Arbeit des Bundesverbandes und der Landesverbände. Der Verbandsrat dient  
206 insbesondere der Vernetzung zwischen dem Bundesverband und den Landesverbänden,  
207 der Vernetzung innerhalb der Landesverbände, der inhaltlichen und strukturellen  
208 Weiterentwicklung des Bundesverbandes und der Landesverbände, dem Austausch von  
209 Erfahrungen und Ideen, der Entwicklung gemeinsamer Projekte, der gegenseitigen  
210 Unterstützung sowie der Fortbildung.

211 (2) Der Verbandsrat setzt sich aus zwei Vertreter\_innen des Vorstandes und je  
212 zwei Vertreter\_innen jedes Landesverbandes zusammen. Besteht in einem Bundesland  
213 kein vom Bundesverband anerkannter Landesverband, so können alle  
214 Mitgliedsgruppen aus dem entsprechenden Bundesland gemeinsam zwei  
215 Vertreter\_innen beratend in den Verbandsrat entsenden.

216 (3) Im Verbandsrat sind die Vertreter\_innen des Vorstandes und der  
217 Landesverbände antrags- und stimmberechtigt. Jede natürliche Person kann im  
218 Verbandsrat nur eine Stimme wahrnehmen.

219 (4) Beschlüsse des Verbandsrates sollen nach dem Konsensprinzip gefasst werden.  
220 Kann kein Konsens erreicht werden, so sind zur Beschlussfassung mindestens zwei  
221 Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig. Die unterlegene Meinung hat die  
222 Möglichkeit, ihre Position in einem Minderheitsvotum darzustellen.

223 (5) Vom Verbandsrat gefasste Beschlüsse werden, zusammen mit abgegebenen  
224 Minderheitsvoten, auf der Homepage des Bundesverbandes veröffentlicht.

225 (6) Der Verbandsrat tritt zweimal jährlich zusammen, sofern er dies nicht anders  
226 beschließt. Er wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen  
227 mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Ein außerordentlicher  
228 Verbandsrat ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit der  
229 Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder mindestens zwei Landesverbände dies  
230 schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen.

231 (7) Die Beschlussfähigkeit des Verbandsrats ist gegeben, wenn mindestens die  
232 Hälfte der Landesverbände nach §5 durch mindestens eine\_n Vertreter\_in anwesend  
233 ist.

234 (8) Beschlussvorlagen für den Verbandsrat nach sind schriftlich mindestens zwei  
235 Wochen vor Zusammentritt beim Vorstand einzureichen. Sie sind den Mitgliedern  
236 des Verbandsrats vom Vorstand umgehend zur Kenntnis zu geben. Änderungsanträge  
237 zu so eingereichten Beschlussvorlagen können jederzeit schriftlich gestellt  
238 werden.

239 (9) Der Verbandsrat entscheidet über eine eigene Geschäftsordnung.

240 (10) Der Verbandsrat tagt mitgliederöffentlich. Weiteren Personen kann die  
241 Teilnahme am Verbandsrat vom Verbandsrat gestattet werden.

242 (11) Aus besonderem Grund kann ein Verbandsrat als virtuelle Versammlung  
243 abgehalten werden. Die Regelungen des § 7 (12) sind analog anzuwenden.

244 § 9 Der Vorstand

245 (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern

- 246 (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei  
247 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- 248 (3) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Sie müssen mehr als die  
249 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen.
- 250 (4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein im Sinne des § 26  
251 BGB.
- 252 (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand  
253 berechtigt, sich einmal selbst zu ergänzen. Auf der folgenden  
254 Mitgliederversammlung ist diese Ergänzung gemäß § 9 (3) zu bestätigen. Die  
255 Amtszeit eines ergänzten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen  
256 Vorstandsmitglieder.
- 257 (6) Ein außerordentlicher Austritt aus dem Vorstand ist den verbleibenden  
258 Vorstandsmitgliedern gegenüber in Textform anzuzeigen.
- 259 (7) Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit der  
260 Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Wahl eines\_r Nachfolgers\_in abgelöst  
261 werden.
- 262 (8) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- 263 (9) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
- 264 1. die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung, Einberufung und  
265 Durchführung der Mitgliederversammlung und des Verbandsrats,
- 266 2. die Finanzverwaltung und Erstellung eines Haushaltsplanes, die Erstellung der  
267 Buchführung und des Kassenberichts,
- 268 3. den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
- 269 4. die Fach- und Dienstaufsicht,
- 270 5. die Organisation und Verwaltung des Verbandes und seiner Einrichtungen,
- 271 6. die Vertretung des Verbandes im Verbandsrat und nach außen sowie
- 272 7. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 273 (10) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung  
274 rechenschaftspflichtig.
- 275 (11) Unbeschadet der Regelungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung des  
276 Vorstandes, beschließt der Vorstand mit der Mehrheit der anwesenden  
277 Vorstandsmitglieder.
- 278 § 10 Die Kassenprüfer\_innen
- 279 (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens  
280 zwei Kassenprüfer\_innen.
- 281 (2) Ein\_e Kassenprüfer\_in darf nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein oder  
282 in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.
- 283 (3) Die Kassenprüfer\_innen kontrollieren die Buchführung des Vorstands und  
284 fertigen darüber einen Bericht an, der der Mitgliederversammlung einmal jährlich  
285 vorgetragen wird.

286 § 11 Geschäftsführung

287 (1) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt,  
288 eine Geschäftsführung zu berufen und weitere hauptamtlich Beschäftigte  
289 anzustellen. Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle und ist in diesem  
290 Zusammenhang berechtigt, den Verein zu vertreten.

291 (2) Die Geschäftsführung kann die Stellung einer besonderen Vertretung gemäß §  
292 30 BGB haben. Zuständig für die Bestellung und Abberufung ist der Vorstand.

293 § 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

294 (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

295 (2) Vereinsmitgliedern kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des  
296 Vereins eine steuerfreie Aufwandsentschädigung iSd. §§ 3 Nr. 26, 3 Nr. 26a EstG  
297 gewährt werden.

298 (3) Den Vorstandsmitgliedern kann für die Amtsausübung eine  
299 Aufwandsentschädigung iSd. § 3 Nr. 26a EstG gewährt werden. Ferner können die  
300 Vorstandsmitglieder für andere Tätigkeiten, welche sie für den Verein ausüben,  
301 angemessen vergütet werden. Maßstab der Angemessenheit sind die gemeinnützige  
302 Zielsetzung und die haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins.

303 (4) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit nach Abs. 2 und Abs. 3  
304 dieser Satzungsregelung trifft der Vorstand.

305 (5) Im Übrigen haben Vereins- und Vorstandmitglieder einen  
306 Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen  
307 durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

308 § 13 Auflösung des Vereins

309 (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine Urabstimmung unter den  
310 Mitgliedern mit mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen  
311 werden.

312 (2) Eine Urabstimmung über die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand innerhalb  
313 von zwei Monaten schriftlich durchzuführen, wenn dies durch die  
314 Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen  
315 beschlossen wird.

316 (3) Wird die Auflösung des Vereins durch die Urabstimmung beschlossen, so  
317 erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

318 (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen  
319 an die HannchenMehrzweck-Stiftung für homosexuelle Selbsthilfe, die es  
320 ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.  
321 Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des  
322 Finanzamtes ausgeführt werden.

323 § 14 Schlussbestimmungen

324 Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das zuständige Vereinsregister in  
325 Kraft und ersetzt die bisherigen Bestimmungen. Beitragsordnung des  
326 Jugendnetzwerk Lambda e.V. zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 18.  
327 Mai 2003 in Erfurt

328 (1) Mitglieder des Jugendnetzwerks entrichten folgende Beträge an den Verein:

329 1. Einzelmitglieder: beitragsfrei

330 2. Gruppenmitglieder: beitragsfrei

331 3. Landesverbände: beitragsfrei

332 4. Fördermitglieder: monatlich mindestens 2 EUR

333 (2) Die Jahresbescheide werden vom Vorstand zu Jahresbeginn bzw. zur Aufnahme  
334 verschickt. Beiträge werden für ein Kalenderjahr entrichtet und sind bis zum  
335 Ende des 1. Quartals bzw. mit Neuaufnahme in den Verein zu begleichen.

336 (3) weggefallen

337 (4) Beitragsbescheinigungen ab einem Wert von 200 Euro zur Einreichung beim  
338 Finanzamt werden Einzel- und Fördermitgliedern auf Wunsch am Jahresende  
339 ausgestellt.